

# RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0524

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56;  
AVG §57;  
FrG 1993 §17;  
FrG 1993 §18;  
FrG 1993 §41 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/02/0038 E 14. Juni 1996 96/02/0036 B 14. Juni 1996 96/02/0039 E 5. Juli 1996  
96/02/0040 E 5. Juli 1996 96/02/0041 E 5. Juli 1996

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/03 93/18/0302 4

## Stammrechtssatz

Im Schubhaftbescheid ist eine Festlegung auf die Sicherung entweder eines Aufenthaltsverbotsverfahrens oder eines Verfahrens zur Ausweisung des Fremden nicht geboten; es ist vielmehr im Hinblick auf die Erlassung dieses Bescheides gemäß § 57 AVG zu diesem Zeitpunkt sehr oft gar nicht möglich, eine solche Festlegung zu treffen. Eine eine alternative Verfahrenssicherung zum Ausdruck bringende Formulierung im Schubhaftbescheid ist demnach so lange rechtlich unbedenklich, als im Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine der beiden Maßnahmen auszuschließen ist.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020524.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)